

# Satzung

vom 01.01.1997  
in der Fassung des 5. Nachtrages  
vom 13.05.2004



GroLa BG

Großhandels- und  
Lagerei-Berufs-  
genossenschaft

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## Abschnitt I

### Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeit, Bezirksverwaltungen

§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung .....	6
§ 2	Aufgaben .....	6
§ 3	Sachliche Zuständigkeit .....	7
§ 4	Örtliche Zuständigkeit .....	8
§ 5	Bezirksverwaltungen .....	8
§ 6	Beginn und Ende der Zuständigkeit .....	9

## Abschnitt II

### Verfassung

§ 7	Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft .....	9
§ 8	Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane .....	9
§ 9	Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen .....	10
§ 10	Amts-dauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane .....	10
§ 11	Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber .....	10
§ 12	Erledigungsausschüsse .....	11
§ 13	Ehrenämter .....	11
§ 14	Aufgaben der Vertreterversammlung .....	12
§ 15	Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand .....	13
§ 16	Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane .....	14
§ 17	Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer .....	15
§ 18	Aufgaben des Vorstandes .....	16
§ 19	Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane .....	18
§ 20	Hauptgeschäftsführer .....	18
§ 21	Rentenausschüsse .....	18
§ 22	Widerspruchsausschüsse und Einspruchsausschüsse .....	19

## Abschnitt III

### Anzeige- und Unterstützungspflicht des Unternehmers

§ 23	Anzeige der Versicherungsfälle .....	20
§ 24	Unterstützung durch den Unternehmer .....	21

**Abschnitt IV  
Aufbringung der Mittel**

§ 25	Veranlagung zu den Gefahrklassen .....	22
§ 26	Entgeltnachweis (Lohnnachweis), Entgeltunterlagen .....	22
§ 27	Beiträge .....	23
§ 28	Zuschläge .....	24
§ 28 a	Bauarbeiten .....	25
§ 29	Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen .....	26
§ 30	Säumniszuschläge für rückständige Beiträge oder Beitragsvorschüsse .....	26
§ 31	Prüfungs- und Überwachungsbefugnis .....	27

**Abschnitt V  
Änderungen im Unternehmen**

§ 32	Anzeige von Änderungen, Haftung für Beiträge .....	27
§ 33	Sicherstellung der Beiträge .....	28

**Abschnitt VI  
Leistungen**

§ 34	Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste .....	28
§ 35	Berechnung des Verletztengeldes bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung .....	29
§ 36	Feststellung der Leistungen .....	29

**Abschnitt VII  
Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und  
arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren**

§ 37	Allgemeines .....	29
§ 38	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten .....	31
§ 39	Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen .....	31
§ 40	Sicherheitsbeauftragte .....	33
§ 41	Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen .....	33

**Abschnitt VIII  
Ausdehnung der Versicherung**

**I. Freiwillige Versicherung der Unternehmer und ihrer im  
Unternehmen tätigen Ehegatten**

§ 42	Kreis der Versicherungsberechtigten .....	34
§ 43	Anmeldung, Versicherungssumme .....	34
§ 44	Beginn der Versicherung .....	35
§ 45	Beitrag .....	35
§ 46	Umfang und Beginn der Leistungen .....	35
§ 47	Änderung der Versicherungssumme .....	36
§ 48	Beendigung der Versicherung .....	36
§ 49	Verzeichnis, Bestätigung .....	37

**II. Versicherung anderer Personen kraft Satzung**

§ 50	Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen .....	37
------	--	----

**III. Versicherung anderer Personen kraft Gesetzes**

§ 51	Versicherung von ehrenamtlich Tätigen .....	37
------	---	----

**Abschnitt IX  
Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen**

§ 52	Ordnungswidrigkeiten .....	38
§ 53	Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte .....	39
§ 54	Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht .....	39

**Abschnitt X  
Bekanntmachungen, Inkrafttreten**

§ 55	Bekanntmachungen .....	40
§ 56	Inkrafttreten .....	40

**Anlage**

Bestimmungen über die Berechnung von Zuschlägen zum Beitrag nach § 162 Abs. 1 SGB VII in Verbindung mit § 28 der Satzung der Groß- handels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft .....	43
--	----

# **Satzung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft**

Die Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft (GroLa BG) hat aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB IV die folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt I**

### **Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeit, Bezirksverwaltungen**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsstellung**

(1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft und hat ihren Sitz in Mannheim.

(2) Die Berufsgenossenschaft ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

(1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Versicherte, die für die in § 3 der Satzung bezeichneten Unternehmen tätig sind.

(2) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten (Versicherungsfälle) und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII).

(3) Nach Eintritt des Versicherungsfalls hat sie die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

### § 3

#### Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Berufsgenossenschaft ist für Unternehmen folgender Gewerbebezüge sachlich zuständig:

1. Großhandel mit und ohne Lager; Handel und Verkauf an gewerbliche und landwirtschaftliche Verwender und Industrie sowie Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen; landwirtschaftliche Warengenossenschaften; Unternehmen der Leitung und Lenkung von Waren, der Handelshilfsleistungen,
2. Brennstoff-, Treibstoff- und Mineralölhandel mit Verkauf ab Lager oder im Streckengeschäft; Getränkehandel ab Lager und durch Ausfahren; Kellereiunternehmen; Viehhandel und -agenturen; Getreide- und Futtermittelhandel; Baustoff- und Holzhandel; Felle-, Häute- und Darmhandel; Schrotthandel, Alt-, Rest-, Abfall- und Sekundärrohstoffhandel; Pelztierfarmen,
3. Versandhandel,
4. Handelsvertreter, Handelsmakler und Agenturgeschäfte mit Lager, Kommissionäre,
5. Speditions-, Warenverteilungs- und Logistikunternehmen; Speditionsbüros,
6. Lagerei- und Speichereiunternehmen, gemeindliche Hafen- und Umschlagsunternehmen sowie Unternehmen des Hafen- und Seegüterumschlags, der Be- und Entladung, Warenprüfung, -kontrolle, -wägung und ähnliche Unternehmen,
7. Verlage, deren Erzeugnisse überwiegend im Lohndruck hergestellt werden; Vertrieb, Zustellung, Verteilung von Zeitungen, Anzeigenblättern, Zeitschriften, Lesezirkel und Werbeschriften u. dgl.,
8. Verleih, Leasing mit Warenumgang oder im Streckengeschäft; Automatenaufstellunternehmen.

(2) Die Berufsgenossenschaft ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

(3) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist. Ausgenommen sind Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII), sowie landwirtschaftliche Nebenunternehmen (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII):

- mit einer Größe von mehr als fünf Hektar
- des Garten-, Wein- und Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar
- Friedhöfe.

## § 4

### Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

## § 5

### Bezirksverwaltungen

Die Berufsgenossenschaft hat folgende Bezirksverwaltungen:

<b>Sitz</b>	<b>Zuständigkeitsbereich</b>
Berlin	Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt
Bremen	Länder Bremen, Niedersachsen und Regierungsbezirk Detmold des Landes Nordrhein-Westfalen
Essen	Land Nordrhein-Westfalen ohne Regierungsbezirke Köln und Detmold
Gera	Länder Sachsen und Thüringen
Hamburg	Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern
Mainz	Länder Hessen, Rheinland-Pfalz ohne Regierungsbezirk Pfalz*) und Regierungsbezirk Köln des Landes Nordrhein-Westfalen
Mannheim	Länder Baden-Württemberg, Saarland und Regierungsbezirk Pfalz*) des Landes Rheinland-Pfalz
München	Land Bayern

Die Bezirksverwaltungen sind Geschäftsstellen der Berufsgenossenschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

---

\*) Ehemaliger Regierungsbezirk Pfalz (Stand: 30.09.1968)

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Zuständigkeit**

(1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

(3) Der Unternehmer hat die in seinem Unternehmen tätigen Versicherten durch Aushang darüber zu unterrichten,

1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
2. an welchem Ort sich die für die Entschädigungen zuständige Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

## **Abschnitt II**

### **Verfassung**

## **§ 7**

### **Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft**

Die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

## **§ 8**

### **Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane**

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 24 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

(2) Der Vorstand setzt sich aus je 8 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Hauptgeschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind - in der Reihenfolge ihrer Aufstellung - die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen. Mitglieder des Vorstandes, für die ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt sind, werden durch die in der Vorschlagsliste benannten Personen vertreten (§ 43 Abs. 2 SGB IV).

## **§ 9**

### **Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen**

(1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der eine muss der Gruppe der Versicherten und der andere der Gruppe der Arbeitgeber angehören (§ 62 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB IV).

(2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils nach 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorausgegangenen Amtsdauer der Selbstverwaltungsorgane (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

## **§ 10**

### **Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane**

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt 6 Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

## **§ 11**

### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber**

(1) Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV. Wahlbe-

rechtigt ist nicht, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Stichtag fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 50 Abs. 3 SGB IV). Nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlankündigung fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 51 Abs. 7 SGB IV).

(2) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht der Arbeitgeber nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihnen beschäftigten, bei der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten. Jeder Arbeitgeber mit bis zu 30 versicherungspflichtigen Beschäftigten hat eine Stimme und für jede weitere angefangene 30 versicherungspflichtige Beschäftigte eine weitere Stimme, höchstens jedoch 30 Stimmen (§ 49 Abs. 4 SGB IV).

## **§ 12**

### **Erledigungsausschüsse**

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, die nicht Angelegenheiten der autonomen Rechtsetzung betreffen, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 16 der Satzung entsprechend.

## **§ 13**

### **Ehrenämter**

(1) Das Amt der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane ist ein Ehrenamt (§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, der der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).

(3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV).

(4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI übersteigenden Beiträge. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).

(5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane gezahlt werden (§ 41 Abs. 3 SGB IV).

## **§ 14**

### **Aufgaben der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV; § 18 Satz 2 Nr. 2 der Satzung),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB VII),

7. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV); § 18 Satz 2 Nr. 8 und 9 der Satzung bleiben unberührt,
8. Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
9. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 Abs. 1 Satz 1 SGB VII),
10. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGB VII),
11. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 Abs. 1 Satz 3 SGB VII),
12. Schaffung von Einrichtungen für berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation (§§ 26, 35 ff. SGB VII i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
13. Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
14. Bestimmung der Zahl der Widerspruchsausschüsse und der Einspruchsausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB IV, § 22 Abs. 1 der Satzung),
15. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 Satz 1 SGB VII (vgl. § 18 Satz 2 Nr. 4 der Satzung),
16. Beschluss über die Entschädigung nach § 13 Abs. 3 und Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
17. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt,
18. Einrichtung einer Auslandsunfallversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII).
19. Beschluss über die Prüfungsordnungen für Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

## **§ 15**

### **Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand**

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

## **§ 16**

### **Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane**

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sowie ihrer Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung - bzw. die Ausschüsse - in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließen (§ 63 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB IV, § 66 Abs. 2 SGB IV). Die Sitzungen des Vorstandes sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 SGB IV).

(2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Abs. 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).

(3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

(4) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme bei Wahlen des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden (§ 14 Nr. 1 der Satzung), der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes (§ 14 Nr. 2 der Satzung), ihrer Ausschüsse (§ 12 der Satzung), des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 14 Nr. 4 der Satzung) und der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und Einspruchsausschüsse (§ 14 Nr. 14 der Satzung) schriftlich abstimmen bei

1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,

sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

(5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

(6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Abs. 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

(7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen (§ 64 Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

## **§ 17**

### **Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer**

(1) Der Vorstand vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung nach § 15 der Satzung den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder nach § 17 Abs. 4 der Satzung dem Hauptgeschäftsführer obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Die Berufsgenossenschaft wird in den Fällen des § 18 Satz 2 Nrn. 5, 11, 15, 20 der Satzung und wenn der Vorstand es im Einzelfall beschließt auch durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.

(4) Der Hauptgeschäftsführer vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 20 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

(5) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Hauptgeschäftsführer fügt dieser dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Hauptgeschäftsführer“ und seine Unterschrift bei.

(6) Soweit der Hauptgeschäftsführer im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, zeichnet er mit dem Zusatz „Der Vorstand - Im Auftrag“ („l. A.“).

## **§ 18**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplanes für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 14 Nr. 15 der Satzung),
5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Angestellten nach der Dienstordnung mit Ausnahme der Einstellung von Dienstanwärtlern,
6. Festsetzung von Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Dienstordnung gegen Angestellte wegen Nichterfüllung von Pflichten (§ 145 SGB VII),
7. Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, vgl. § 14 Nr. 7 der Satzung),
8. Beschluss über von § 172 Abs. 1 SGB VII abweichende Rücklagezuführungen nach § 172 Abs. 2 SGB VII und über Zuführungen zum Pensionsfonds sowie über Entnahmen aus der Rücklage und dem Pensionsfonds (§ 172 Abs. 4 SGB VII),

9. Beschluss über die Umlage (§ 152 Abs. 1 SGB VII),
10. Beschluss über Richtlinien für Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII, § 27 Abs. 6 der Satzung),
11. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII),
12. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen (§ 76 Abs. 2 SGB IV, §§ 110, 111 SGB VII),
13. Beschluss über Durchführungsbestimmungen zur Sicherstellung der Beiträge durch Festsetzung einer Beitragsabfindung oder Sicherheitsleistung nach § 33 der Satzung (§ 161 Abs. 2 SGB VII),
14. Beschluss über Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahren,
15. Verhängung von Geldbußen (§§ 52 bis 54 der Satzung),
16. Beschluss über Richtlinien für die Anlegung und Verwaltung der Betriebsmittel, der Rücklage und des Pensionsfonds (§§ 80 bis 83 SGB IV),
17. Bestellung der Mitglieder der Rentenausschüsse (§ 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 21 Abs. 2 Satz 4 der Satzung),
18. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. § 14 Nr. 11 der Satzung),
19. Beschluss über Vereinbarungen von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichender Regelungen zum Übergang von Entschädigungslasten,
20. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken und, soweit es sich um genehmigungspflichtige Anlagen handelt, über
  - a) den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung, die Erweiterung, den Umbau und das Leasen von Gebäuden,
  - b) Darlehen für gemeinnützige Zwecke und Beteiligungen an gemeinnützigen Einrichtungen,
  - c) eine von § 83 SGB IV abweichende Anlegung von Mitteln der Rücklage (§ 86 SGB IV),
21. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,

22. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer dem Vorstand vorlegt,
23. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV).

## **§ 19**

### **Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane**

(1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, so hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

## **§ 20**

### **Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft**

Der Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV). Er führt die Bezeichnung „Hauptgeschäftsführer“.

## **§ 21**

### **Rentenausschüsse**

(1) Die Rentenausschüsse (§ 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV) sind zuständig für die Entscheidung über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Voraussetzungen für:

- die erstmalige Feststellung von Renten,

- Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
- Abfindungen mit einer Gesamtvergütung,
- Renten als vorläufige Entschädigung,
- laufende Beihilfen,
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

(2) Bei der Hauptverwaltung und jeder Bezirksverwaltung wird ein Rentenausschuss gebildet. Für den Rentenausschuss sind mindestens je fünf Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber zu bestellen. Der Rentenausschuss tagt mit je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber, die im fortlaufenden Wechsel im Rahmen ihrer Verfügbarkeit zu den Sitzungen des Rentenausschusses zu laden sind. Die Mitglieder des Rentenausschusses werden vom Vorstand bestellt (§ 18 Satz 2 Nr. 17 der Satzung). Zu Mitgliedern des Rentenausschusses können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen (§ 36 a Abs. 2 SGB IV).

(3) Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend.

(4) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt.

(5) Die §§ 13 und 19 der Satzung gelten entsprechend.

## **§ 22**

### **Widerspruchsausschüsse und Einspruchsausschüsse**

(1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV, § 112 Abs. 2 SGB IV und § 14 Nr. 14 der Satzung eine oder mehrere Widerspruchsausschüsse und Einspruchsausschüsse.

(2) Die Widerspruchsausschüsse und Einspruchsausschüsse setzen sich aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Für jedes

Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Zu Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse und Einspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen (§ 36 a Abs. 2 SGB IV).

(3) Die §§ 13, 19 und 21 Abs. 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.

### **Abschnitt III**

#### **Anzeige- und Unterstützungspflicht des Unternehmers**

##### **§ 23**

##### **Anzeige der Versicherungsfälle**

(1) Der Unternehmer hat Unfälle von Versicherten in seinem Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).

(2) Hat der Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten seines Unternehmens eine Berufskrankheit vorliegen könnte, hat er diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem der Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt hat (§ 193 Abs. 4 Satz 1 SGB VII). Der Versicherte kann von dem Unternehmer verlangen, dass ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).

(4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, hat der Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).

(5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden; bei Unfällen in Unter-

nehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Sätze 1 und 2 SGB VII).

(6) Unfallanzeigen sind der für das Unternehmen zuständigen Bezirksverwaltung, Berufskrankheitenanzeigen der Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.

## **§ 24**

### **Unterstützung durch den Unternehmer**

Über die gesetzlich im einzelnen festgelegten Pflichten hinaus hat der Unternehmer die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören die

- Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
- Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
- Erbringung der Leistungen,
- Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Ermittlung der Beitragsberechnungsgrundlagen, Gefahrklassen und Arbeitsentgelte,
- Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
- Erforschung von Unfallrisiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es dem Unternehmer insbesondere,

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
- dafür zu sorgen, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärzte aufsuchen oder an Krankenhäuser verwiesen werden, die die Berufsgenossenschaft benannt hat.

## **Abschnitt IV**

### **Aufbringung der Mittel**

#### **§ 25**

#### **Veranlagung zu den Gefahrklassen**

(1) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§§ 157, 159 SGB VII).

(2) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung seines Unternehmens zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über den Gegenstand des Unternehmens, die Anlagen und Einrichtungen seines Unternehmens sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Macht der Unternehmer diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig, so nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 SGB VII).

#### **§ 26**

#### **Entgeltnachweis (Lohnnachweis), Entgeltunterlagen**

(1) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres einen Entgeltnachweis (Lohnnachweis) einzureichen. Wenn er während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatte, ist dies anzuzeigen. Für den Entgeltnachweis (Lohnnachweis) ist der von der Berufsgenossenschaft bestimmte Vordruck zu verwenden. Dieser hat die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte (§ 14 SGB IV) für das abgelaufene Kalenderjahr zu enthalten. Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben nach den verschiedenen Gefahrklassen aufzugliedern (§ 165 Abs. 1 SGB VII).

(2) Der Unternehmer hat Entgeltunterlagen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Entgeltnachweises (Lohnnachweises) und zur Berechnung von Entschädigungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die jeweils verdienten Arbeitsentgelte entnehmen lassen und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei Veranlagung eines Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen hat der Unternehmer Entgeltunterlagen nach den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.

(3) Reicht der Unternehmer den Entgeltnachweis (Lohnnachweis) nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

## § 27

### Beiträge

(1) Die Berufsgenossenschaft erhebt von den Beitragspflichtigen (§ 150 SGB VII) die Beiträge nach dem Umlageverfahren des tatsächlichen Bedarfs (§ 152 Abs. 1 SGB VII). Außer der „Umlage Berufsgenossenschaft“ (Eigenumlage) führt sie nach gesetzlicher Verpflichtung noch die „Umlage Ausgleichslast“ und die „Umlage Insolvenzgeld“ (Fremdumlagen) durch.

(2) Die „Umlage Berufsgenossenschaft“ deckt den Bedarf der Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Kalenderjahr einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172 SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 171 SGB VII) nötigen Beträge (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII). Die Betriebsmittel dürfen den zweifachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen (§ 171 SGB VII).

Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind der Finanzbedarf (Umlagesoll), die Arbeitsentgelte der Versicherten bzw. Versicherungssummen der freiwillig Versicherten (§§ 43, 45 der Satzung) und die Gefahrklassen.

– Der Beitrag errechnet sich wie folgt (§ 167 Abs. 1 SGB VII):

Beitrag = zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt x Gefahrklasse x Beitragsfuß

– Für den Beitragsfuß gilt folgende Berechnung (§ 167 Abs. 2 SGB VII):

$$\text{Beitragsfuß} = \frac{\text{Finanzbedarf (Umlagesoll)}}{\text{Arbeitsentgelte x Gefahrklassen (Beitragseinheiten)}}$$

Der Beitragsberechnung wird als Höchstjahresarbeitsverdienst für jeden Versicherten ein Betrag von 66 000 Euro zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII, § 34 Abs. 2 der Satzung).

(3) Die „Umlage Ausgleichslast“ deckt den Lastenanteil der Berufsgenossenschaft, den sie im Rahmen des Ausgleichs zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften zu tragen hat (§ 176 SGB VII). Die Beiträge werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des satzungsgemäßen Höchstjahresarbeitsverdienstes bemessen. Bei dieser Berechnung bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme in der in § 180 SGB VII bestimmten Höhe außer Betracht (Freibetrag).

(4) Die „Umlage Insolvenzgeld“ deckt die von der Berufsgenossenschaft zur Insolvenzausfallversicherung an die Bundesanstalt für Arbeit abzuführenden Mittel (§§ 358 bis 362 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III – mit Wirkung vom 01.01.1999) zuzüglich der Kreditzinsen, die durch Vorfinanzierungen der von der Berufsgenossenschaft an die Bundesanstalt für Arbeit zu entrichtenden Abschlagszahlungen entstanden sind. Für die Höhe des Beitrages ist das an die Versicherten im Unternehmen gezahlte Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes maßgebend. Nicht insolvenzfähige Unternehmen werden von dieser Umlage nicht erfasst.

(5) Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben (§ 161 SGB VII). Seine Höhe ergibt sich nach folgender Berechnung:

$$\begin{aligned} & \text{Mindestbeitrag in Euro (nach kaufmännischer Rundung auf volle Euro)} \\ & = 0,6 \times \text{Bezugsgröße in Euro (§ 18 Abs. 1 SGB IV)} \times \\ & \quad \frac{\text{niedrigste gewerbliche Gefahrklasse} + \text{Bürogefahrklasse}}{2} \\ & \times \text{ Beitragsfuß (Beitrag bei Gefahrklasse 1 je 1 Euro Arbeitsentgelt).} \end{aligned}$$

(6) Die Berufsgenossenschaft kann zur Sicherung der Beiträge der jeweils nächsten Umlage Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII) von Unternehmern, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist, erheben, insbesondere wenn sie

1. ein Unternehmen von voraussichtlich nur vorübergehender Dauer betreiben,
2. in Insolvenz gefallen sind,
3. mit der Zahlung der Beiträge wiederholt säumig geworden sind oder bei denen aus anderen Gründen die Sicherung der Beiträge geboten erscheint,
4. ihren Sitz nicht im Inland haben.

Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Satz 2 Nr. 10 der Satzung).

(7) Die Beiträge, auch für die Betriebsteile, die Zuschläge (§ 28 der Satzung, Anlage zur Satzung) und die Fremdumlagen, werden auf volle Euro nach § 187 Abs. 3 SGB VII gerundet.

## **§ 28**

### **Zuschläge**

(1) Jedem Beitragspflichtigen werden für die einzelnen Unternehmen unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der anzuzeigenden Arbeitsunfälle

Zuschläge zum Beitrag auferlegt (§ 162 Abs. 1 Sätze 1 und 4 SGB VII); Wegeunfälle und Berufskrankheiten bleiben hierbei unberücksichtigt, ebenso Arbeitsunfälle, die durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen verursacht worden sind (§ 162 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB VII).

(2) Führt der Beitragspflichtige einen Arbeitsunfall auf höhere Gewalt oder auf alleiniges Verschulden einer nicht zum Unternehmen gehörenden Person zurück und beruft er sich hierauf, so hat er den Nachweis zu führen.

(3) Einzelheiten über die Berechnung der Zuschläge sind in der Anlage zu dieser Satzung enthalten.

## **§ 28 a**

### **Bauarbeiten**

(1) Unternehmer, die in eigener Verantwortung dem Unternehmen dienende Bauarbeiten auf ihrem Betriebsgelände durchführen (Eigen- oder Regiebauarbeiten), haben binnen einer Woche der Berufsgenossenschaft mitzuteilen, dass sie mit der Ausführung solcher Bauarbeiten begonnen haben (§ 192 Abs. 1 SGB VII), wenn eigens für diese Bauarbeiten Personen eingestellt oder unentgeltlich tätig werden.

(2) Die Berufsgenossenschaft sieht von einem Bescheid über ihre Zuständigkeit für die Eigen- oder Regiebauarbeiten ab (§ 136 Abs. 1 Satz 3 SGB VII). Die Bauarbeiten werden nicht durch Bescheid veranlagt (§ 159 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

(3) Die Unternehmer haben innerhalb der von der Berufsgenossenschaft gesetzten Frist einen Nachweis über die Art der ausgeführten Bauarbeiten und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzureichen (§ 165 Abs. 2 SGB VII). Dies gilt auch, wenn die Personen unentgeltlich tätig werden.

(4) Die für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Arbeitsentgelte werden für die in Absatz 3 aufgeführten Personen nach der Zahl der von diesen Personen für die Regiebauarbeiten geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Als Entgelt für eine Arbeitsstunde wird der 3/380. Teil der Bezugsgröße i. S. von § 18 Abs. 1 SGB IV bestimmt (§ 156 SGB VII).

(5) Der Beitrag wird für die in Absatz 3 aufgeführten Personen außerhalb der Umlage erhoben (§ 152 Abs. 2 SGB VII). Er wird festgestellt, sobald der Anspruch entstanden und der Höhe nach bekannt ist, mindestens aber alle 6 Monate nach

Beginn der Bauarbeiten (§ 168 Abs. 4 SGB VII). Der Beitrag für diese Bauarbeiten wird in der Höhe festgesetzt, in der er für das dem Umlagejahr vorausgegangene Jahr bei der örtlich zuständigen Bau-Berufsgenossenschaft für diese Bauarbeiten zu entrichten gewesen wäre.

(6) Eigen- oder Regiebauarbeiten sind, soweit eigens für sie Personen eingestellt werden, vom Zuschlagsverfahren (§ 162 Abs. 3 SGB VII), von der „Umlage Ausgleichslast“ (§ 180 Satz 4 SGB VII) und von der „Umlage Insolvenzgeld“ (§ 359 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 152 Abs. 2 SGB VII) ausgenommen.

## **§ 29**

### **Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen**

(1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich (Beitragsbescheid) mit der Aufforderung mit, den Beitrag bis zum 15. des Monats einzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekanntgegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz SGB IV, § 168 Abs. 1 SGB VII).

(2) Abs. 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz SGB IV).

(3) Für den Tag der Zahlung und die zulässigen Zahlungsmittel gelten die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Bestimmungen entsprechend (§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

## **§ 30**

### **Säumniszuschläge für rückständige Beiträge oder Beitragsvorschüsse**

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vH des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Satz 2 Nr. 23 der Satzung).

## **§ 31**

### **Prüfungs- und Überwachungsbefugnis**

(1) Die Berufsgenossenschaft kann nach Maßgabe des § 166 SGB VII die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die Lohnnachweise prüfen oder eine Schätzung vornehmen zu können.

(2) Die Prüfungs- und Überwachungsbefugnis erstreckt sich auch auf Angaben und Unterlagen über die betrieblichen Verhältnisse, die für die Veranlagung der Unternehmen und für die Zuordnung der Entgelte der Versicherten zu den Gefahrklassen erforderlich sind (§ 166 SGB VII).

(3) Die Prüfungen werden von Rechnungsprüfern der Berufsgenossenschaft durchgeführt.

## **Abschnitt V**

### **Änderungen im Unternehmen**

## **§ 32**

### **Anzeige der Änderungen, Haftung für Beiträge**

(1) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§ 192 Abs. 2, 4 SGB VII). Dies gilt insbesondere für

1. den Wechsel des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers, sowie den Wechsel des Bevollmächtigten,
2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens, auch innerhalb desselben Ortes,
4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbebezüge,
5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens.

(2) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers sind der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der

Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

### **§ 33**

#### **Sicherstellung der Beiträge**

(1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens setzt die Berufsgenossenschaft für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den Beitrag zu den Umlagen (Eigenumlage, Fremdumlagen) nach den Beitragswerten der letzten Umlage zuzüglich eines Abfindungszuschlages in Höhe von 10 vH fest.

(2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft auf Antrag des Unternehmers für die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge eine Sicherheitsleistung in Höhe des Abfindungsbetrages festsetzen (§ 164 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Einzelheiten der Durchführung bestimmt der Vorstand (§ 18 Satz 2 Nr. 13 der Satzung).

## **Abschnitt VI**

### **Leistungen**

#### **§ 34**

#### **Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste**

(1) Die Versicherten erhalten bei Versicherungsfällen (§§ 7 bis 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 66 000 Euro festgesetzt (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

(3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft einen Unfall erleiden, sowie ihre Hinter-

bliebenen erhalten als Mehrleistung (§ 94 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) einen Zuschlag von 20 vH der Geldleistungen. Die Mehrleistungen zu Renten dürfen zusammen mit Renten an Versicherte ohne die Zulage für Schwerverletzte 85 vH, Renten an Hinterbliebene 80 vH des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten (§ 94 Abs. 2 SGB VII).

### **§ 35**

#### **Berechnung des Verletztengeldes bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung**

(1) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII) werden für die Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen herangezogen.

(2) Ist das nach Abs. 1 berechnete Regelentgelt in Anbetracht der Entgeltersatzfunktion des Verletztengeldes und der Stellung des Verletzten im Erwerbsleben in erheblichem Maße unbillig, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung und die Tätigkeit des Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles berücksichtigt.

### **§ 36**

#### **Feststellung der Leistungen**

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung), stellt sie der Hauptgeschäftsführer fest.

## **Abschnitt VII**

### **Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren**

#### **§ 37**

##### **Allgemeines**

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheits-

gefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

(2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe

1. erlässt die Berufsgenossenschaft Vorschriften über
  - a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, die der Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen hat, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
  - b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
  - c) von dem Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
  - d) Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
  - e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
  - f) die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
  - g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 22 SGB VII; § 40 der Satzung),
2. überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeits-

bedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII),

3. kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

### **§ 38**

#### **Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten**

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderung werden öffentlich bekanntgemacht (§ 55 Abs. 3 der Satzung). Die Berufsgenossenschaft stellt dem Unternehmer die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung. Sie unterrichtet den Unternehmer über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; der Unternehmer ist zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

### **§ 39**

#### **Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen**

(1) Ihre Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach § 37 der Satzung nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen wahr (§ 18 Abs. 1 SGB VII). Diese sind insbesondere befugt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII),

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen,

3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen,
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtsperson und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen,
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen.

Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden (§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB VII). Dem Betriebs- oder Personalrat ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

(2) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 2 SGB VII).

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung den Unternehmer selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).

(4) Die Selbstverwaltungsorgane sollen bei der Behandlung von Fragen der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren den Leiter der Präventionsabteilung der Berufsgenossenschaft als Sachverständigen hören.

(5) Die Selbstverwaltungsorgane wachen darüber, dass die Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der technischen und organisatorischen Entwicklung in

den Unternehmen entsprechen und den aus dem Unfallgeschehen gewonnenen Erfahrungen angepasst werden.

## **§ 40**

### **Sicherheitsbeauftragte**

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebs- oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

(2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, wenn die Zahl der Beschäftigten mindestens 31 beträgt. Zu den Unternehmen mit geringer Unfallgefahr gehören Unternehmen der in der Anlage zu § 9 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (UVV 1) aufgeführten Gewerbebezüge (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).

(3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Abs. 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).

(4) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Versicherungsfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

## **§ 41**

### **Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen**

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Versicherungsfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut

sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 Sätze 1 und 3 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

## **Abschnitt VIII**

### **Ausdehnung der Versicherung**

#### **I. Freiwillige Versicherung der Unternehmer und ihrer im Unternehmen tätigen Ehegatten**

##### **§ 42**

#### **Kreis der Versicherungsberechtigten**

Gegen die Folgen von Versicherungsfällen (§§ 7 - 12 SGB VII) können sich, wenn sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind, freiwillig versichern (§ 6 Abs. 1 SGB VII)

1. Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten,
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

##### **§ 43**

#### **Anmeldung, Versicherungssumme**

Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft. Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Ver-

sicherungssumme darf den Höchstjahresarbeitsverdienst von 66 000 Euro (§ 34 Abs. 2 der Satzung) nicht übersteigen. Sie beträgt mindestens 26 400 Euro. Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes hinzugerechnet.

#### **§ 44**

##### **Beginn der Versicherung**

Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten zu entschädigen sind (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen aber vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Um dies festzustellen, kann die Berufsgenossenschaft eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen.

#### **§ 45**

##### **Beitrag**

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 43 der Satzung) und den Gefahrklassen, und zwar je zur Hälfte der Versicherungssumme nach den Gefahrklassen des Büroteils und des gewerblichen (technischen) Teils des Unternehmens, bei mehreren gewerblichen (technischen) Teilen nach der Gefahrklasse des Hauptunternehmens.

(2) Erstreckt sich die Unternehmertätigkeit nur auf einen Teil des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt.

(3) Für die Beitragsberechnung der freiwilligen Versicherung für im Unternehmen tätige Ehegatten gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### **§ 46**

##### **Umfang und Beginn der Leistungen**

(1) Die nach § 42 der Satzung freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie gesetzlich Versicherte nach den §§ 26 ff. SGB VII, soweit sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Verletztengeld und Rente werden für die Dauer der ersten sechs Wochen nach dem sich aus Satz 2 ergebenden Zeitpunkt nicht gezahlt (§§ 46 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 3 SGB VII). Die Frist nach Satz 1 beginnt am Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, oder mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme, wenn sie an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert (§ 46 Abs. 1 SGB VII).

(3) Abweichend von Abs. 2 wird Verletztengeld ab Beginn der wegen eines Versicherungsfalles erforderlichen stationären Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§ 33 SGB VII) gezahlt. Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

## **§ 47**

### **Änderung der Versicherungssumme**

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

## **§ 48**

### **Beendigung der Versicherung**

(1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.

(2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VII).

(3) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung für den Unternehmer bindend wird (§ 136 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen oder beim Tod der versicherten Person erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tage des Ereignisses.

## **§ 49**

### **Verzeichnis, Bestätigung**

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der nach § 42 der Satzung freiwillig Versicherten. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

## **II. Versicherung anderer Personen kraft Satzung**

### **§ 50**

#### **Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen**

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber
- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,
  - b) als Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
  - c) als Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,
  - d) als Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte oder Sachverständige,
  - e) als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats oder Verwaltungsrats des Unternehmens, für das die Berufsgenossenschaft zuständig ist,

die Stätte des Unternehmens im Auftrage oder mit Zustimmung des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

(2) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die §§ 81 ff. SGB VII. Für Beginn und Umfang der Leistungen gelten die §§ 26 ff. SGB VII der Satzung.

## **III. Versicherung anderer Personen kraft Gesetzes**

### **§ 51**

#### **Versicherung von ehrenamtlich Tätigen**

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10 SGB VII).

(2) § 34 Abs. 3 der Satzung gilt auch im Fall des Abs. 1.

## **Abschnitt IX**

### **Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen**

#### **§ 52**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Als Unternehmer oder Versicherter handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 15 Abs. 1 oder 2 SGB VII erlassenen Unfallverhütungsvorschrift zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des § 209 SGB VII verweist (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB VII (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung), auch in Verbindung mit § 17 Abs. 3 SGB VII, oder § 19 Abs. 2 SGB VII (§ 39 Abs. 2 der Satzung) zuwiderhandelt (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
3. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII (§ 39 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) eine Maßnahme nicht duldet (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
4. entgegen § 138 SGB VII (§ 6 Abs. 3 der Satzung) die Versicherten nicht unterrichtet (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
5. entgegen § 165 Abs. 1 Satz 1 SGB VII (§ 26 Abs. 1 Satz 1 der Satzung) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Satzung eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht (§ 209 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
6. entgegen § 165 Abs. 4 SGB VII (§ 26 Abs. 2 Satz 1 der Satzung) eine Aufzeichnung nicht führt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt (§ 209 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
7. entgegen § 192 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 4 Satz 1 SGB VII eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (§ 209 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII),
8. entgegen § 193 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 SGB VII (§ 23 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 3 der Satzung) eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 209 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII),
9. entgegen § 193 Abs. 9 SGB VII einen Unfall nicht in das Schiffstagebuch einträgt, nicht darstellt oder nicht in einer besonderen Niederschrift nachweist,
10. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten anrechnet (§ 209 Abs. 2 SGB VII).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Arzt bzw. Zahnarzt entgegen § 203 Abs. 1 Satz 1 SGB VII eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann eine Geldbuße bis zu 10 000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 10 und des Abs. 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 bis 9, Abs. 3 bis zu 2 500 Euro.

## **§ 53**

### **Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte**

(1) Soweit nach § 52 der Satzung gegen einen Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber

- a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
- b) dem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft,
- c) dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens (§ 9 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG).

(2) Sind Personen vom Unternehmer oder einem sonst dazu Befugten

- a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, oder
- b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Unternehmens treffen,

und handeln sie aufgrund dieses Auftrages, so sind die Vorschriften, die für den Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), die die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei dem Unternehmer vorliegen. Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 9 Abs. 2 OWiG).

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

## **§ 54**

### **Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht**

(1) Wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Unternehmer als solchen treffen und deren

Verletzung mit Geldbuße geahndet werden kann, handelt ordnungswidrig, wenn eine Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(2) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG, § 52 Abs. 3 der Satzung).

## **Abschnitt X**

### **Bekanntmachungen, Inkrafttreten**

#### **§ 55**

##### **Bekanntmachungen**

(1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft werden mit Ausnahme der Unfallverhütungsvorschriften und der dienstrechtlichen Regelungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft oder im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht (§ 34 Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Falls eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgt, muss im Mitteilungsblatt darauf hingewiesen werden. Das amtliche Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft ist die Zeitschrift „Unfall-stop“.

(2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungsstellen in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen der Berufsgenossenschaft öffentlich bekanntgemacht.

(3) Unfallverhütungsvorschriften werden im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht.

#### **§ 56**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Ausnahme von § 52 Abs. 1 Nr. 2 1. Fall der Satzung mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft. § 52 Abs. 1 Nr. 2 1. Fall der Satzung tritt am 07.05.1997 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft am 12.06.1997.

Weimar, 12.06.1997

gez. Eilert Bruun  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

## **G e n e h m i g u n g**

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft am 12. Juni 1997 beschlossene Satzung – Fassung vom 1. Januar 1997 – wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch VII genehmigt.

Berlin, 28. Juli 1997  
III 2 - 69290.00 - 392/97

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Weiß

## **Satzungsänderungen**

### **1. Nachtrag**

Die Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft hat am 04.06.1998 beschlossen, § 27 Abs. 3 Satz 3 der Satzung mit Wirkung ab 01.01.1998 zu ändern. Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 10.08.1998 erteilt.

### **2. Nachtrag**

Die Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft hat am 06.05.1999 beschlossen, nachstehend aufgeführte Bestimmungen der Satzung mit Wirkung vom 01.01.1999 zu ändern:

§ 18 Satz 2 Nr. 10 und 18; § 20; § 21 Abs. 2; § 27 Abs. 1, 4, 5 und 6. § 28 a wurde neu eingefügt. § 18 Satz 2 Nr. 13 wurde aufgehoben, dadurch wurden die Nrn. 14 bis 24 zu den Nrn. 13 bis 23.

In § 17 Abs. 2 wurde „§ 18 Ziffer 5, 11, 16, 21“ durch „§ 18 Satz 2 Nrn. 5, 11, 15, 20“ ersetzt. In § 30 Satz 3 wurde „§ 18 Satz 2 Nr. 24“ durch „§ 18 Satz 2 Nr. 23“ ersetzt. In § 33 Abs. 3 wurde „§ 18 Satz 2 Nr. 14“ durch „§ 18 Satz 2 Nr. 13“ ersetzt.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 04.06.1999 erteilt.

### **3. Nachtrag**

Die Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft hat am 07.06.2001 und – betreffend § 52 – am 15.11.2001 beschlossen, nachstehend aufgeführte Bestimmungen der Satzung mit Wirkung vom 01.01.2002 zu ändern:

§ 27 Abs. 2, 3, 5 und 7; § 30; § 34 Abs. 2; § 43; § 50 Abs. 1 Buchst. e); § 52 Abs. 2 wurde neu eingefügt, dadurch wurden die Abs. 2 und 3 zu den Abs. 3 und 4; Abs. 4 wurde neu gefasst; Anlage der Satzung Ziff. 3 Buchst. a) und b); Ziff. 4 Abs. 3.

§ 29 Abs. 3 wird mit Wirkung vom 01.01.2001 und § 35 Abs. 1 mit Wirkung vom 01.01.1998 geändert.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 30.11.2001 erteilt.

### **4. Nachtrag**

Die Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft hat am 21.05.2003 beschlossen, nachstehend aufgeführte Bestimmung der Satzung mit Wirkung des Datums der Bekanntmachung zu ändern:

In § 50 Abs. 2 Satz 2 wurde § 46 durch §§ 26 ff. SGB VII ersetzt.

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 18.06.2003 erteilt.

### **5. Nachtrag**

Die Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft hat am 13.05.2004 beschlossen, nachstehend aufgeführte Bestimmung der Satzung zu ändern:

In § 8 Abs. 1 und 2 wird die Anzahl der Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber auf jeweils 24 bzw. 8 Vertreter festgelegt.

In § 26 werden die Worte „Lohnnachweis“ und „Lohnunterlagen“ durch „Entgeltnachweis“ und „Entgeltunterlagen“ ersetzt. In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „bezahlten“ durch „geleisteten“ ersetzt.

In § 27 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen und wie folgt ersetzt: Bei dieser Berechnung bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme in der in § 180 SGB VII bestimmten Höhe außer Betracht (Freibetrag).

Die Änderungen des § 8 gelten für die folgende Wahlperiode (§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) und finden erstmalig auf die Sozialversicherungswahlen 2005 Anwendung.

Die Änderungen der §§ 26 und 27 Abs. 3 Satz 3 gelten mit Wirkung des Datums der Bekanntmachung (§ 55 der Satzung).

Das Bundesversicherungsamt hat die Genehmigung am 07.07.2004 erteilt.

## **Anlage**

zur Satzung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft

### **Bestimmungen über die Berechnung von Zuschlägen zum Beitrag nach § 162 Abs. 1 SGB VII in Verbindung mit § 28 der Satzung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft**

Die Berechnung von Zuschlägen nach § 28 der Satzung wird nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

#### **1) Beobachtungszeitraum**

Das Beitragszuschlagsverfahren wird jährlich nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr (Umlagejahr) unter Berücksichtigung der im abgelaufenen Geschäftsjahr bekanntgewordenen anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle (§ 193 Abs. 1 SGB VII) und der Renten- und Sterbegeldzugänge einschließlich von Abfindungen in Form einer Gesamtvergütung durchgeführt.

#### **2) Zuschlagspflichtige Unternehmen**

Zuschlagspflichtig sind nur Unternehmen, deren Belastung wesentlich von der Durchschnittsbelastung aller Unternehmen abweicht. Wesentlich ist die Abweichung, wenn die Einzelbelastung um mehr als 25 vH über der Durchschnittsbelastung liegt.

#### **3) Berechnung der Belastungen**

Jedes Unternehmen wird für jeden im abgelaufenen Geschäftsjahr bekanntgewordenen anzeigepflichtigen Arbeitsunfall (§ 193 Abs. 1 SGB VII) mit einem Punkt belastet.

Für jeden Renten- und Sterbegeldzugang einschließlich von Abfindungen in Form einer Gesamtvergütung wird es zusätzlich mit 50 Punkten belastet.

##### **a) Berechnung der Einzelbelastung**

Zur Berechnung der Einzelbelastung werden die Punkte jedes Unternehmens addiert (Belastungspunkte) und auf je 100 Euro Beitrag des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr (Umlagejahr) bezogen.

Für die Berechnung der Einzelbelastung gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Belastungspunkte des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr (Umlagejahr)}}{\text{Beitrag des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr (Umlagejahr)}} = \text{Einzelbelastung}$$

## b) Berechnung der Durchschnittsbelastung

Zur Berechnung der Durchschnittsbelastung werden die Punkte aller Unternehmen addiert (Gesamtbelastungspunkte) und auf je 100 Euro Beitrag der Unternehmen für das abgelaufene Geschäftsjahr (Umlagejahr) bezogen.

Für die Berechnung der Durchschnittsbelastung gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Gesamtbelastungspunkte aller Unternehmen im abgelaufenen Geschäftsjahr (Umlagejahr)}}{\text{Beitrag aller Unternehmen im abgelaufenen Geschäftsjahr (Umlagejahr)}} = \text{Durchschnittsbelastung}$$

Die Berechnung der Belastungszahlen werden unter kaufmännischer Rundung auf 4 Dezimalstellen durchgeführt (§ 187 Abs. 1 Sätze 1 und 3 SGB VII).

## 4) Höhe des Zuschlages

Der Zuschlag zum Beitrag beträgt

- 5 vH des für das Umlagejahr zu zahlenden Beitrages, wenn die Einzelbelastung um mehr als 25 vH bis einschließlich 100 vH über der Durchschnittsbelastung liegt,
- 10 vH, wenn die Einzelbelastung um mehr als 100 vH bis einschließlich 200 vH über der Durchschnittsbelastung liegt,
- 15 vH, wenn die Einzelbelastung um mehr als 200 vH über der Durchschnittsbelastung liegt.

Dabei bleiben die Beitragsanteile, die auf die Fremdumlagen entfallen (vgl. § 27 Abs. 3, 4 der Satzung), außer Ansatz.

Die Zuschläge werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet (§ 187 Abs. 3 SGB VII).

## 5) Zahlung des Zuschlages

Der Zuschlag zum Beitrag wird mit dem Beitrag des Umlagejahres erhoben, spätestens bis zum Ablauf des dem Umlagejahr folgenden Jahres.

## Stichwortverzeichnis

### A

#### **Amtsdauer**

- § 9 Abs. 3, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3
- und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane § 10

#### **Angestellte**

- § 14 Nr. 15, § 18 Nr. 4 und 5

#### **Anordnungen**

- zur Sicherstellung der Unfallverhütung § 37 Abs. 2 Nr. 3, § 39 Abs. 2

#### **Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren**

- § 2 Abs. 2, § 37 Abs. 2

#### **Arbeitsmedizinische Untersuchung**

- § 37 Abs. 2 Nr. 1 c

#### **Arbeitsschutz**

- §§ 37 ff.

#### **Arbeitsunfälle**

- Anzeige § 23
- Entschädigung § 34
- Verhütung § 37

#### **Aufbringung**

- der Mittel §§ 25 ff.

#### **Aufsichtspersonen**

- § 14 Nr. 19, § 39, § 54

#### **Aufsichtspflichtverletzungen**

- § 54

#### **Ausbildung**

- der mit den Präventionsaufgaben betrauten Personen § 41

#### **Ausgleich**

- zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften § 27 Abs. 1 und 3

#### **Auskunftsverweigerungsrecht**

- § 39 Abs. 3

#### **Ausschüsse**

- der Selbstverwaltungsorgane § 12

### B

#### **Bauarbeiten**

- § 28 a

#### **Beiträge**

- der Mitglieder §§ 27, 29, 32 Abs. 2, § 33
- für freiwillig Versicherte § 45
- Vorschüsse § 27 Abs. 6, § 29 Abs. 2
- Zuschläge § 28, Anlage zur Satzung

#### **Bekanntmachungen**

- § 38, § 55

#### **Belohnungen**

- § 18 Nr. 14

#### **Berufskrankheiten**

- § 2 Abs. 2

- Anzeige § 23
- Berücksichtigung beim Zuschlagsverfahren § 28 Abs. 1
- Verhütung § 37

#### **Beschlüsse**

- § 16

- Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane § 19

#### **Beschlussfassung**

- der Selbstverwaltungsorgane § 16

#### **Besichtigung**

- der Unternehmen durch Aufsichtspersonen § 39 Abs. 1

#### **Betriebsmittel**

- § 27 Abs. 2

#### **Betriebsrat**

- § 23 Abs. 4, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1

#### **Bezirksverwaltungen**

- der Berufsgenossenschaft § 5

### D

#### **Dienststörung**

- § 14 Nr. 15, § 18 Nr. 4

### E

#### **Ehrenamtliche**

- Tätigkeit der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane § 13 Abs. 1, § 34 Abs. 3, § 51

#### **Einspruchsausschüsse**

- § 14 Nr. 14, § 16 Abs. 4, § 22

#### **Entgeltnachweis (Lohnnachweis)**

- § 26, § 31

#### **Entgeltunterlagen**

- § 26 Abs. 2

#### **Entschädigung**

- der Mitglieder der Selbstverwaltung § 13, § 14 Nr. 16
- der Versicherten § 34 Abs. 1

#### **Erlödgungsausschüsse**

- § 12

#### **Erste Hilfe**

- § 2 Abs. 2, § 24, § 37 Abs. 2 Nr. 1 e

## **F**

### **Feststellung**

- der Leistungen § 36

### **Freiwillige**

- Versicherung §§ 42 ff.

## **G**

### **Gebäude**

- § 18 Nr. 20

### **Gefahrklassen**

- § 25, § 27 Abs. 2
- Unternehmer- und Ehegattenversicherung § 45 Abs. 1

### **Gefahrtarif**

- § 14 Nr. 9, § 25

### **Geldbußen**

- §§ 52 ff.

### **Gemeinlast**

- § 14 Nr. 11, § 18 Nr. 18

### **Geschäftsjahr**

- § 27 Abs. 2

### **Geschäftsordnung**

- der Vertreterversammlung § 14 Nr. 3
- des Vorstandes § 18 Nr. 3

### **Grundstücke**

- § 18 Nr. 20

## **H**

### **Haftung**

- für Beiträge § 32 Abs. 2

### **Hauptgeschäftsführer**

- § 8 Abs. 2, § 14 Nr. 4, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 4 ff., § 18 Nr. 2 und 22, § 20

### **Haushaltsplan**

- § 14 Nr. 7, § 18 Nr. 7

### **Heilbehandlungsmaßnahme**

- § 46 Abs. 2
- Unterstützungspflicht des Unternehmers § 24

## **I**

### **Insolvenzgeld**

- § 27 Abs. 1 und 4

## **J**

### **Jahresarbeitsverdienst**

- Höchstbetrag § 34 Abs. 2
- Versicherung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane § 34 Abs. 3, § 51 Abs. 2

### **Jahresrechnung**

- § 14 Nr. 8

## **L**

### **Leistungen**

- Feststellung § 36

## **M**

### **Mindestbeitrag**

- § 27 Abs. 5

### **Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane**

- Amtsdauer und Wiederwahl § 10
- Auslagen § 13 Abs. 3
- Ehrenamt § 13 Abs. 1
- Entschädigung § 34 Abs. 3
- Stellvertretung § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1
- Versicherung § 51

## **N**

### **Name**

- der Berufsgenossenschaft § 1 Abs. 1

## **O**

### **Öffentlichkeit**

- der Sitzungen § 16 Abs. 1

### **Ordnungswidrigkeiten**

- §§ 52 ff.

### **Organe**

- siehe Selbstverwaltungsorgane

### **Organmitglieder**

- siehe Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

## **P**

### **Prävention**

- s. Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren; Unfallverhütung

### **Proben**

- von Arbeitsstoffen § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6

### **Prüfungsordnungen**

- für Aufsichtspersonen § 14 Nr. 19

## **R**

### **Rechnungsprüfer**

- § 31 Abs. 3

### **Rehabilitationseinrichtungen**

- § 14 Nr. 13

## **Rentenausschüsse**

§ 18 Nr. 17, § 21, § 36

## **Richtlinienkompetenz**

– des Vorstandes § 18 Nr. 12, 16 und 23

## **Rückgriff**

§ 18 Nr. 11

## **Rücklage**

§ 18 Nr. 8 und 16, § 27 Abs. 2

## **Rückstände**

– von Beiträgen § 30

## **S**

### **Säumniszuschläge**

– für rückständige Beiträge und Beitragsvorschüsse § 30

### **Satzung**

§ 14 Nr. 5, § 16 Abs. 7

– Inkrafttreten § 56

### **Selbstverwaltungsorgane**

§ 7

– Amtsdauer § 10

– Ausschüsse § 12

– Beanstandung von Beschlüssen § 19

– Beschlussfassung § 16

– Ehrenämter § 13

– Entschädigung § 34 Abs. 3

– Pflichten im Rahmen der Unfallverhütung

§ 39 Abs. 4 und 5

– Versicherung § 51

– Vorsitzende § 9

– Zusammensetzung § 8

### **Sicherheitsbeauftragte**

§ 37 Abs. 2, § 40

### **Sitz**

– der Berufsgenossenschaft § 1 Abs. 1

### **Sitzungen**

– der Selbstverwaltungsorgane § 16

### **Stellenplan**

– der Berufsgenossenschaft § 14 Nr. 15,

§ 18 Nr. 4

### **Stellvertreter**

– der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

§ 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1

– des Hauptgeschäftsführers § 16 Abs. 4,

§ 18 Nr. 2

### **Stimmrecht**

– der Arbeitgeber § 11 Abs. 2

## **U**

### **Umlage**

§ 18 Nr. 9, § 27, § 33 Abs. 1

## **Unfallanzeige**

§ 23

## **Unfallverhütung**

– Allgemeines §§ 37 ff.

– Aufgabe der Berufsgenossenschaft § 2 Abs. 2

– Ausbildung § 41

– Einzelanordnungen § 37 Abs. 2 Nr. 1

– Pflichten der Selbstverwaltungsorgane § 39 Abs. 4 und 5

– Überwachung der Durchführung § 37 Abs. 2 Nr. 2, § 39

– Unterstützungspflicht des Unternehmers § 24

## **Unfallverhütungsvorschriften**

§ 37 Abs. 2

– Anpassung § 39 Abs. 5

– Bekanntmachung § 38, § 55

– Beschlussfassung § 14 Nr. 6

– Geldbußen bei Verstoß §§ 52 ff.

## **Unternehmer**

– Anzeigepflicht § 23, § 32

– Auskunftsverweigerungsrecht § 39 Abs. 3

– Beiträge § 27

– Bestellung von Sicherheitsbeauftragten § 40

– Geldbußen bei Pflichtverletzungen §§ 52 ff.

– Haftung § 32 Abs. 2

– Pflichten bezüglich der Unfallverhütungsvorschriften § 38, § 39

– Unterrichtungspflicht § 6 Abs. 3, § 38

– Unterstützungspflicht § 24

– Versicherung §§ 42 ff.

– Wechsel § 32

## **V**

### **Verfassung**

– der Berufsgenossenschaft §§ 7 ff.

### **Versicherung**

– der Unternehmer und deren Ehegatten

§§ 42 ff.

– nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

§ 50

– von ehrenamtlich Tätigen § 51

### **Versicherungsfälle**

§ 2 Abs. 2

– Anzeige § 23

– Entschädigung § 34

### **Versicherungssumme**

§ 43, § 45, § 47

### **Vertreterversammlung**

– Aufgaben § 14

– Ausschüsse § 12

– Sitzungen § 16

- Vorsitzende § 9
- Wahl der Vorsitzenden § 14 Nr. 1
- Zusammensetzung § 8 Abs. 1

#### **Vertretung**

- der Berufsgenossenschaft § 17
- der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand § 15

#### **Vorsitzende**

- der Selbstverwaltungsorgane § 9

#### **Vorstand**

- Aufgaben § 18
- Ausschüsse § 12
- Sitzungen § 16
- Vertretung der Berufsgenossenschaft § 15, § 17
- Vorsitzende § 9
- Wahl § 14 Nr. 2
- Wahl der Vorsitzenden § 18 Nr. 1
- Zusammensetzung § 8 Abs. 2

## **W**

### **Wahlberechtigung**

§ 11

### **Wegeunfälle**

- im Zuschlagsverfahren § 28 Abs. 1

### **Widerspruchsausschüsse**

§ 14 Nr. 14, § 16 Abs. 4, § 22

### **Wiederwahl**

- und Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane § 10

## **Z**

### **Zuschläge**

- zu den Beiträgen § 28, Anlage zur Satzung

### **Zuständigkeit**

- Beginn und Ende § 6 Abs. 1
- örtliche § 4 f.
- sachliche § 3

### **Zuständigkeitsbescheid**

§ 6 Abs. 2